

t. 300 - 4 - DC/sra

Bern, 9. Dezember 1976

Praktische Richtlinien für die Zusammenarbeit
zwischen DftZ und SKH

1. Einleitung

Die im folgenden aufgestellten Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen DftZ und SKH beziehen sich vor allem auf die folgenden Punkte :

- Zusammenarbeit in Bezug auf eventuell im Anschluss an SKH-Einsätze notwendig werdende Nachfolgeaktionen des DftZ
- Koordination von SKH-Einsätzen mit DftZ-Programmen in Ländern oder Regionen, in denen ein DftZ-Programm mit einem gewissen Umfang besteht.

Die Richtlinien basieren weitgehend auf den Ueberlegungen in der Notiz "Zusammenarbeit DftZ - SKH" vom 23.11.1976.

2. Vorgehen bei Katastrophenfall in einem Entwicklungsland

- 2.1. Die SKH informiert unverzüglich nach dem ersten Grundsatzentscheid über einen eventuellen SKH-Einsatz (Aussendung einer Abklärungsmission etc.) in einem Entwicklungsland den DftZ (Vizedirektor operationelle Angelegenheiten oder DftZ-Vertreter bei der SKH).
- 2.2. Der DftZ entscheidet auf Grund des Einsatzlandes innerhalb von 2 Wochen, ob eine DftZ-Nachfolgeaktion in diesem Entwicklungsland im Anschluss an eine SKH-Aktion grundsätzlich in Frage kommt oder nicht und dies auf Grund folgender Kriterien :
 - allgemeine DftZ-Politik in Bezug auf das entsprechende Land
 - bereits bestehende DftZ-Tätigkeit in diesem Land (Schwerpunktland, Land mit beschränkter DftZ-Tätigkeit oder ohne nennenswerte DftZ-Tätigkeit)

- 2 -

- wirtschaftlicher Entwicklungsstand des Landes (Pro-Kopf-Einkommen, eigene Entwicklungsmöglichkeiten, etc)
- finanzielle Möglichkeiten des DftZ
- administrative Ueberlegungen : Kontroll- und Beratungsmöglichkeiten an Ort sowie mit einer Nachfolgeaktion verbundener administrativer Aufwand.

Der Grundsatzentscheid über eine eventuell mögliche Nachfolgeaktion des DftZ wird vom Vizedirektor für operationelle Angelegenheiten zusammen mit der zuständigen operationellen Sektion gefasst. Dieser Entscheid hat für den DftZ - sofern er positiv ausfällt - keinen bindenden Charakter (bei einem negativen Entscheid ist er verbindlich) und normalerweise sollte mit diesem Entscheid auch ein maximaler finanzieller Rahmen fixiert werden auf Grund der finanziellen Möglichkeiten der Sektion.

Weiteres Vorgehen bei einem positiven Grundsatzentscheid :

- 2.3. Der DftZ ernennt einen Mitarbeiter der zuständigen geographischen Sektion des DftZ als ständigen Vertreter für die entsprechende Aktion beim SKH. Dieser Vertreter wird durch einen SKH-Mitarbeiter über die Aktion des SKH im Detail und regelmässig informiert, wobei er in allen Fragen, welche eine eventuelle spätere Nachfolgeaktion des DftZ betreffen über ein Mitsprache- und ein Mitentscheidungsrecht verfügt.
- 2.4. Sobald sich die Notwendigkeit einer Nachfolgeaktion näher abzeichnet (d.h. wenn Interventionssektor und erste Konzeption bekannt sind) stellt die SKH ein entsprechendes schriftliches Gesuch mit Vorprojekt an den DftZ um Finanzierung, das u.a. die folgenden Angaben enthält: kurze Beschreibung des Interventionssektors, Projektziele und -konzeption, zeitlicher Ablauf, finanzieller Aufwand, Personal- und Materialbedarf, etc .
- 2.5. Nach Vorlegung Vorprojekt geht die Verantwortung über die Nachfolgeaktion an den DftZ über. Für den definitiven Entscheid über solche Nachfolgeprojekte kommen beim DftZ normalerweise die gleichen Kriterien zur Anwendung wie bei andern DftZ-Projekten. Der Zeitbedarf für die Beurteilung des Vorprojekts einschliesslich weiterer Abklärungen und Ausarbeitung Detailprojekt sowie Kreditsprechung beträgt ca. 2-4 Monate (je nach finanziellem Umfang und Schwierigkeit des Projekts). Die Ausarbeitung des Detailprojekts(*) mit der SKH, wobei die SKH nötigenfalls und auf Wunsch Fachleute für diese Arbeit zur Verfügung stellt. Die Verhandlungen sowie der Vertragsabschluss mit den zuständigen Stellen im Entwicklungsland werden vom DftZ oder einer vom DftZ bestimmten Stelle geführt.

(*) erfolgt in enger Zusammenarbeit

3. Vorgehen bei Katastrophenfall in einem Land mit DftZ-Koordinator

Bei einem SKH-Einsatz in einem Entwicklungsland, in dem ein permanenter DftZ-Koordinator (resp. Entwicklungsattache) eingesetzt ist, sind die gegenseitigen Kompetenzen zwischen DftZ-Koordinator und lokalen SKH-Einsatzleiter vorher zwischen SKH und DftZ in Bern zu regeln. Die folgenden Regelungen sind - von Fall zu Fall einzeln festgelegt - denkbar :

- SKH und DftZ arbeiten getrennt, nur gegenseitige Information und Meinungs austausch in informellen Rahmen
- DftZ-Koordinator ist Berater des SKH-Einsatzleiters ohne Mitspracherecht bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktion
- DftZ-Koordinator ist Berater des SKH-Einsatzleiters mit Mitspracherecht bei der Vorbereitung und Durchführung der Aktion
- DftZ-Koordinator und SKH-Einsatzleiter sind gleichgestellt; ihre gegenseitigen Kompetenzen sind schriftlich geregelt (z.B. SKH-Einsatzleiter zuständig für Feldarbeit; DftZ-Koordinator zuständig für Beziehungen mit zuständigen Ministerien in Hauptstadt)
- SKH-Einsatzleiter ist DftZ-Koordinator unterstellt, der seinerseits - für SKH-Belange - wiederum der SKH-Zentrale in Bern unterstellt ist.

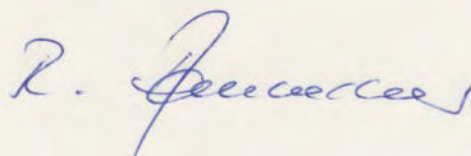
Die im Einzelfall zu wählende Art wird von verschiedenen Punkten abhängen :

- Einsatzland und Einsatzregion
- Bestehen in Einsatzregion bereits DftZ-Aktivitäten
- Personelle Fragen etc.

Sie sollte aber im Einzelland, sofern nicht die vollständig getrennte Lösung gewählt wird, klar definiert und schriftlich fixiert werden.

4. Information von DftZ-Mitarbeitern im Feld

Die Information von DftZ-Mitarbeitern im Feld über SKH-Aktionen in ihrem Einsatzland ist Aufgabe der zuständigen geographischen Sektion des DftZ. Die SKH stellt zu diesem Zweck eine allgemeine Information über die SKH sowie eine spezielle Information über die geplante Aktion dem DftZ zur Verfügung.



R. Dannecker

Kopie :

- WM
- BO
- FO
- WP
- HRO